



C(Extr.)/17/3

ORIGINAL: französisch

DATUM: 19. Februar 2000

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

DER RAT

Siebzehnte außerordentliche Tagung
Genf, 7. April 2000

**PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DES ABKOMMENS VON BANGUI
ÜBER DIE ERRICHTUNG EINER AFRIKANISCHEN ORGANISATION
FÜR GEISTIGES EIGENTUM MIT DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit Schreiben vom 20. Dezember 1999 ersuchte Herr Anthioumane N'Diaye, Generaldirektor der Afrikanischen Organisation für geistiges Eigentum (OAPI), den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit des am 24. Februar 1999 revidierten Abkommens von Bangui über die Errichtung einer Afrikanischen Organisation für geistiges Eigentum mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (nachstehend als "das Übereinkommen" bezeichnet). Der Antrag war in Anwendung einer Entschließung des Verwaltungsrates der OAPI und im Namen der OAPI selbst sowie ihrer Mitgliedstaaten (Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Gabun, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kongo, Mali, Mauretanien, Niger, Senegal, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik) gestellt worden.

2. Das revidierte Abkommen von Bangui umfasst einen Hauptteil (nachstehend als "Hauptteil" bezeichnet) sowie 10 Anhänge. In der Präambel des Hauptteils – von dem Auszüge in Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben sind – verpflichteten sich die Signatarstaaten, ihren Beitritt insbesondere zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens zu erklären. Der Anhang X – der in Anlage II dieses Dokuments wiedergegeben ist – enthält seinerseits detaillierte Bestimmungen, die den Sortenschutz regeln.

3. Nachstehend wird die Vereinbarkeit des revidierten Abkommens von Bangui mit dem Übereinkommen geprüft.

4. Die Mitgliedstaaten der OAPI haben das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Gemäß Artikel 34 Absatz 2 des Übereinkommens haben sie eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen, um auf der Grundlage des Übereinkommens Verbandsstaaten der UPOV zu werden. Gemäß Artikel 34 Absatz 3 kann eine derartige Urkunde nur dann hinterlegt werden, wenn die betreffenden Staaten den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit ihrer Rechtsvorschriften – d. h. des Anhangs X – mit den Bestimmungen des Übereinkommens ersucht haben und die Entscheidung des Rates, in der die Stellungnahme enthalten ist, positiv ausfällt.

5. Die OAPI wird Mitglied des Verbandes werden können – sofern sie gemäß ihren internen Verfahren ordnungsgemäß ermächtigt wurde, dem Übereinkommen beizutreten – , denn sie ist für die Fragen des Sortenschutzes zuständig und verfügt über eigene Rechtsvorschriften, die die Erteilung und den Schutz von Züchterrechten vorsehen und die mit der Zeit all ihre Mitgliedstaaten binden werden.

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in den Mitgliedstaaten der OAPI

6. Der Sortenschutz wird in den Mitgliedstaaten der OAPI künftig auf einheitliche Weise von Anhang X geregelt. Nach Artikel 3 des Hauptteils sind die vom Abkommen vorgesehenen Rechte des geistigen Eigentums jedoch “unabhängige nationale Rechte, die der Gesetzgebung des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sie gelten”; nach Artikel 18 des Hauptteils werden die über die Gültigkeit eines Titels, namentlich eines Züchterzertifikats, ergangenen rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen, außer jenen, die sich auf die öffentliche Ordnung und die guten Sitten stützen, in allen Mitgliedstaaten der OAPI bindend sein.

7. Nach Artikel 43 des Hauptteils wird das Abkommen von Bangui zwei Monate nach der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunden durch mindestens zwei Drittel der Signatarstaaten in Kraft treten. Bislang wurde eine einzige Urkunde hinterlegt, und zwar von Kamerun. Die Anhänge werden zu einem späteren Zeitpunkt durch Entscheidung des Verwaltungsrates in Kraft treten.

8. Der Anhang X wurde aufgrund des UPOV-Mustergesetzes und in enger Zusammenarbeit mit dem Verbandsbüro abgefasst.

Artikel 1 des Übereinkommens: Begriffsbestimmungen

9. Artikel 1 des Anhangs X übernimmt die Begriffsbestimmung der “Sorte” und erwähnt die Begriffsbestimmungen der “im Wesentlichen abgeleiteten Sorte” und des “Materials”. Hinsichtlich des Züchters verwendet der Anhang X eine enge und genaue Begriffsbestimmung und gibt an, dass “der Begriff nicht eine Person erfasst, die eine Sorte, deren Vorhandensein öffentlich oder allgemein bekannt ist, erneut entwickelt oder entdeckt hat”. Die Artikel 9 und 10 des Anhangs X enthalten weitere Bestimmungen über die Personen, die Anspruch auf das Züchterzertifikat haben, und über die von Arbeitnehmern oder Dienstleistungsanbietern hervorgebrachten Sorten. Die Gesamtheit dieser Bestimmungen ist mit dem Übereinkommen vereinbar.

Artikel 2 des Übereinkommens: Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

10. Der Anhang X sieht den Schutz von Sorten durch Züchterzertifikate vor. Er ist daher mit Artikel 2 des Übereinkommens vereinbar.

11. Es ist zu erwähnen, dass nach Artikel 6 des Anhangs I – der sich mit den Erfindungspatenten befasst – für Erfindungen “Pflanzensorten ... nicht patentfähig sind”. Das Züchterzertifikat wird somit die einzige Form von Sortenschutz darstellen.

Artikel 3 des Übereinkommens: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

12. Der Anhang X ist nach Artikel 3 auf alle botanischen Taxa mit Ausnahme wilder Arten, d. h. Arten, die nicht vom Menschen angepflanzt oder verbessert wurden, anwendbar.

Artikel 4 des Übereinkommens: Inländerbehandlung

13. Artikel 11 des Anhangs X sieht vor, dass Ausländer ebenfalls Züchterzertifikate erwirken können. Artikel 6 des Hauptteils sieht Regeln bezüglich der Einreichung von Anmeldungen vor, die die Verpflichtung beinhalten, in bestimmten Fällen einen Vertreter zu bestellen. Die Gesamtheit dieser Bestimmungen ist mit Artikel 4 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 5 bis 9 des Übereinkommens: Schutzvoraussetzungen; Neuheit; Unterscheidbarkeit; Homogenität; Beständigkeit

14. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterzertifikats sind in den Artikeln 4 bis 8 des Anhangs X in einer Formulierung dargelegt, die den Artikeln 5 bis 9 des Übereinkommens entspricht und auch die in den Artikeln 6 (Neuheit) und 7 (Unterscheidbarkeit) des UPOV-Mustergesetzes enthaltenen näheren Angaben wiedergibt.

15. Artikel 52 des Anhangs X sieht ein liberales Schutzsystem für Sorten vor, die ihre Neuheit zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Schutzsystems eingebüßt haben. Dieser Artikel ist mit Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens vereinbar.

16. Es ist zu erwähnen, dass die Neuheit angesichts der Einheitlichkeit des Züchterzertifikats gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Übereinkommens “regional” ist.

Artikel 10 des Übereinkommens: Einreichung von Anträgen

17. Der Anhang X enthält keine Bestimmung, die im Widerspruch zu Artikel 10 des Übereinkommens steht.

Artikel 11 des Übereinkommens: Priorität

18. Artikel 13 des Anhangs X sieht einen Prioritätsanspruch vor, der mit Artikel 11 des Übereinkommens vereinbar ist.

Artikel 12 des Übereinkommens: Prüfung des Antrags

19. Die in Titel III des Anhangs X enthaltenen Bestimmungen über die Bearbeitung des Antrags und die Prüfung der Sorte, die Gegenstand des Antrags bildet (Verfahren zur Erteilung des Züchterzertifikats), sind so formuliert, dass sie mit Artikel 12 des Übereinkommens vereinbar sind.

Artikel 13 des Übereinkommens: Vorläufiger Schutz

20. Artikel 21 des Anhangs X sieht einen vorläufigen Schutz vor, der dem Antragsteller von der Einreichung des Antrags an praktisch sämtliche Rechte aus dem Züchterzertifikat verleiht. Der Anhang X ist daher mit Artikel 13 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 14 des Übereinkommens: Inhalt des Züchterrechts

21. Artikel 28 des Anhangs X sieht in den Absätzen 1 und 2 vor, dass das Züchterzertifikat seinem Inhaber das ausschließliche Recht auf Nutzung der Sorte sowie das Recht, jeder Person die Nutzung der Sorte, die Gegenstand des Zertifikats bildet, zu untersagen, verleiht, und zwar unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in diesem Anhang festgelegt werden. Gemäß Absatz 5 kann der Inhaber auch Gerichtsverfahren anstrengen, um die Verletzung der Bestimmungen über die Sortenbezeichnungen zu bestrafen.

22. Artikel 29 des Anhangs X sieht einen Inhalt des Züchterrechts vor, der mit Artikel 14 des Übereinkommens vereinbar ist. Es ist anzumerken, dass sich die OAPI auf die in Artikel 14 Absatz 3 des Übereinkommens vorgesehene Option berufen und den Schutz auf alle unmittelbar aus dem Erntegut hergestellten Erzeugnisse ausgedehnt hat.

23. Infolgedessen ist der Anhang X mit Artikel 14 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 15 des Übereinkommens: Ausnahmen vom Züchterrecht

24. Artikel 30 des Anhangs X legt die verbindlichen Ausnahmen vom Züchterrecht in einer Formulierung dar, die Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens erfüllt. Das in Absatz d vorgesehene "Landwirteprivileg" ist nicht auf Obst-, Forst- und Zierpflanzen anwendbar.

Artikel 16 des Übereinkommens: Erschöpfung des Züchterrechts

25. Artikel 31 des Anhangs X gibt Artikel 16 des Übereinkommens wieder und sieht angesichts der Einheitlichkeit des Rechts eine "regionale" Erschöpfung des Züchterrechts vor.

Artikel 17 des Übereinkommens: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

26. Artikel 36 des Anhangs X enthält Bestimmungen bezüglich der Erteilung von Zwangslizenzen, die mit den Bestimmungen von Artikel 17 des Übereinkommens vereinbar sind.

Artikel 18 des Übereinkommens: Maßnahmen zur Regelung des Handels

27. Artikel 32 des Anhangs X gibt Artikel 18 des Übereinkommens wieder.

Artikel 19 des Übereinkommens: Dauer des Züchterrechts

28. Nach Artikel 33 des Anhangs X beträgt die Schutzdauer ab dem Tag der Erteilung des Züchterzertifikats 25 Jahre. Somit ist Artikel 19 des Übereinkommens erfüllt.

Artikel 20 des Übereinkommens: Sortenbezeichnung

29. Die Bestimmungen des Titels IV des Anhangs X sind mit jenen von Artikel 20 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 21 des Übereinkommens: Nichtigkeit des Züchterrechts

30. Artikel 40 des Anhangs X enthält Bestimmungen über die Nichtigkeitserklärung, die mit den Bestimmungen von Artikel 21 des Übereinkommens vereinbar sind.

Artikel 22 des Übereinkommens: Aufhebung des Züchterrechts

31. Artikel 41 des Anhangs X über die Aufhebung des Züchterzertifikats ist mit Artikel 22 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 30 des Übereinkommens: Anwendung des Übereinkommens

32. Der Anhang X enthält angemessene Bestimmungen über die Anwendung des Übereinkommens:

a) Kapitel IX des Anhangs X (Artikel 43 ff.) sowie Artikel 28 Absätze 4 und 5 sehen Rechtsmittel vor, die es ermöglichen, die durch das Züchterzertifikat verliehenen Rechte wirksam zu wahren (Artikel 30 Absatz 1 Nummer i des Übereinkommens); nach Artikel 33 des Hauptteils können die Entscheidungen der Organisation, gegen die Beschwerde eingelegt wird, Gegenstand einer Beschwerde beim übergeordneten Beschwerdeausschuss der Organisation bilden;

b) die Verwaltung des Sortenschutzsystems ist der OAPI übertragen, wobei die Anträge auch bei einer nationalen Verwaltung eingereicht werden können (oder in bestimmten Fällen müssen) – siehe Artikel 6 des Hauptteils (Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii des Übereinkommens).

c) Artikel 14 des Hauptteils sieht “die Eintragung, die Erhaltung und die Bekanntmachung” von Pflanzensorten vor, wobei ein besonderes Register nach Artikel 16 vorgesehen ist (Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii des Übereinkommens).

Allgemeine Schlussfolgerung

33. Das revidierte Abkommen von Bangui ist mit dem Übereinkommen vollständig vereinbar.

34. Das Verbandsbüro schlägt dem Rat vor, er möge den Generalsekretär ersuchen, den Generaldirektor der OAPI davon zu unterrichten, dass

- a) das Abkommen von Bangui mit dem Übereinkommen vereinbar ist;
- b) die Mitgliedstaaten der OAPI und die OAPI selbst nach In-Kraft-Treten des Abkommens von Bangui und namentlich seines Anhangs X Urkunden über den Beitritt zum Übereinkommen hinterlegen können.

35. Der Rat wird ersucht, die obigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und die im vorhergehenden Absatz dargelegte Entscheidung anzunehmen.

[Zwei Anlagen folgen]

ANLAGE I

**AUSZÜGE AUS DEM HAUPTTEIL DES REVIDIERTEN
ABKOMMENS VON BANGUI ÜBER DIE ERRICHTUNG EINER
AFRIKANISCHEN ORGANISATION FÜR GEISTIGES EIGENTUM**

Die Regierung der Republik Benin,
Die Regierung der Republik Burkina Faso
Die Regierung der Republik Kamerun,
Die Regierung der Zentralafrikanischen Republik,
Die Regierung der Republik Kongo,
Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire,
Die Regierung der Republik Gabun,
Die Regierung der Republik Guinea,
Die Regierung der Republik Guinea-Bissau,
Die Regierung der Republik Mali,
Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien,
Die Regierung der Republik Niger,
Die Regierung der Republik Senegal,
Die Regierung der Republik Tschad,
Die Regierung der Republik Togo,

Von dem Wunsch getragen, einerseits den wirksamen Beitrag des geistigen Eigentums zur Entwicklung ihrer Staaten zu fördern und andererseits im Bestreben, die Rechte des geistigen Eigentums in ihrem Hoheitsgebiet möglichst wirksam und einheitlich zu schützen;

Indem sie sich zu diesem Zweck beizutreten verpflichten:

[...]

ix) dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991;

x) dem Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation, namentlich zum Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums vom 15. April 1994;

[...]

Im Hinblick auf Artikel 4 Nummer iv des Übereinkommens zur Errichtung der oben erwähnten Weltorganisation für geistiges Eigentum, der bestimmt, dass diese Organisation *“... das Zustandekommen internationaler Vereinbarungen zur Förderung des Schutzes des geistigen Eigentums unterstützt”*;

[...]

Im Hinblick auf Artikel 8 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums von 1994, der bestimmt, dass *“die Mitglieder bei der Abfassung oder Änderung ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften die Maßnahmen ergreifen dürfen, die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Ernährung sowie zur Förderung des öffentlichen Interesses in den für ihre sozio-ökonomische und technische Entwicklung lebenswichtigen Sektoren notwendig sind; jedoch müssen diese Maßnahmen mit diesem Übereinkommen vereinbar sein ...”*;

Im Hinblick auf Artikel 69 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums von 1994, der bestimmt, dass *“die Mitglieder sich darin einig sind, mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, den internationalen Handel mit Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, zu beseitigen ...”*;

[...]

Im Hinblick auf Artikel 36 Absatz 1 des Abkommens von Bangui, Akte vom 2. März 1977, über die Errichtung einer Afrikanischen Organisation für geistiges Eigentum, der bestimmt, dass: *“dieses Abkommen in bestimmten Abständen revidiert werden kann, insbesondere zu dem Zweck, Änderungen zur Verbesserung der durch die Organisation erbrachten Dienstleistungen einzuführen”*;

In Anbetracht der Vorteile, die die Einführung einer einheitlichen Regelung zum Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums und des gewerblichen Eigentums und im zuletzt genannten Bereich insbesondere einer einheitlichen Hinterlegungsform für Patentanmeldungen, für die Registrierung von Gebrauchsmustern, Warenzeichen und Dienstleistungsmarken, gewerblichen Mustern oder Modellen, Handelsnamen, Ursprungsbezeichnungen, integrierten Schaltkreisen, Pflanzensorten, Mikroorganismen einerseits und eine einheitliche Regelung zum Schutz gegen unlauteren Wettbewerb andererseits bieten, mit dem Ziel, die Anerkennung der in den Gesetzgebungen ihrer Länder vorgesehenen Rechte zu erleichtern;

In Anbetracht der Rolle, die das geistige Eigentum bei der Verwirklichung der Ziele der technologischen Entwicklung spielt;

In Anbetracht der Vorteile, die die Schaffung einer Einrichtung bietet, deren Aufgabe es ist, die gemeinsamen Verwaltungsverfahren gemäß einer einheitlichen Regelung zum Schutz des geistigen Eigentums anzuwenden;

Haben beschlossen, das Abkommen von Bangui vom 2. März 1977 über die Errichtung einer Afrikanischen Organisation für geistiges Eigentum zu revidieren, und haben zu diesem Zweck Bevollmächtigte bestimmt, die über die folgenden Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben die nachstehend angegebenen Bedeutungen:

“*Abkommen von Bangui*” bedeutet das am 2. März 1977 in BANGUI geschlossene Abkommen über die Errichtung einer Afrikanischen Organisation der Rechte des geistigen Eigentums sowie all seine Anhänge;

“*Organisation*” bedeutet die Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum;

“*Übergeordneter Beschwerdeausschuss*” bedeutet den übergeordneten Beschwerdeausschuss der Organisation;

“*Vorsitzender*” bedeutet den Verwaltungsratsvorsitzenden;

“*Generaldirektor*” bedeutet den Generaldirektor der Organisation;

“*Mitgliedstaaten*” bedeutet die Mitgliedstaaten der Organisation;

[...]

“*Nationale Verwaltung*” bedeutet das mit Fragen des geistigen Eigentums beauftragte Ministerium jedes Mitgliedstaates;

[...]

TITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ABSCHNITT I – FUNDAMENTALE GRUNDSÄTZE

Artikel 2
Errichtung und Aufgaben

1) Die durch das Abkommen von Bangui vom 2. März 1994 errichtete Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum hat folgende Aufgaben:

a) die gemeinsamen Verwaltungsverfahren einzurichten und anzuwenden, wie sie sich aus der einheitlichen Regelung zum Schutz des gewerblichen Eigentums sowie aus den Bestimmungen der internationalen Übereinkommen auf diesem Gebiet ergeben, denen die Mitgliedstaaten der Organisation beigetreten sind, und die im Zusammenhang mit dem gewerblichen Eigentum stehenden Dienstleistungen zu erbringen;

b) zur Förderung des literarischen und künstlerischen Eigentums als Ausdruck kultureller und sozialer Werte beizutragen;

c) die Gründung nationaler Urhebervereinigungen in den Mitgliedstaaten anzuregen, in denen solche Vereinigungen nicht bestehen;

d) Informationen jeglicher Art über den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums zentral zu sammeln, zu koordinieren und sie jedem Mitgliedstaat des vorliegenden Abkommens auf Antrag mitzuteilen;

e) die wirtschaftliche Entwicklung der Mitgliedstaaten zu fördern, insbesondere mittels eines wirksamen Schutzes des geistigen Eigentums und der damit verbundenen Rechte;

f) die Ausbildung auf dem Gebiet des geistigen Eigentums zu gewährleisten;

g) alle übrigen Aufgaben im Zusammenhang mit ihrem Zweck, die ihr von den Mitgliedstaaten übertragen werden könnten, zu erfüllen.

[...]

Artikel 3

Natur der Rechte

1) Die sich auf das geistige Eigentum beziehenden Rechte, die in den Anhängen zu dem vorliegenden Abkommen vorgesehen sind, sind unabhängige nationale Rechte, die der Gesetzgebung des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sie gelten;

2) Die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten können zu ihren Gunsten die Anwendung der Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Akte von 1967), der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Akte von 1971), des Welturheberrechtsabkommens, des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums sowie der Vereinbarungen, Zusatzakte und Schlussprotokolle, die diese Übereinkünfte geändert haben oder ändern werden, in allen Fällen verlangen, in denen diese Bestimmungen im Hinblick auf den Schutz der Rechte aus dem geistigen Eigentum günstiger sind als die des vorliegenden Abkommens und seiner Anhänge.

Artikel 4

Anhänge

1) Die Anhänge zum vorliegenden Abkommen enthalten die Bestimmungen, die in jedem Mitgliedstaat auf

- Patente (**Anhang I**);
- Gebrauchsmuster (**Anhang II**);
- Warenzeichen oder Dienstleistungsmarken (**Anhang III**);
- gewerbliche Muster und Modelle (**Anhang IV**);
- Handelsnamen (**Anhang V**);
- Ursprungsbezeichnungen (**Anhang VI**);
- das literarische und künstlerische Eigentum (**Anhang VII**);

- den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb (**Anhang VIII**);
- die Layout-Designs (Topografien) integrierter Schaltkreise (**Anhang IX**);
- den Sortenschutz (**Anhang X**)

Anwendung finden.

- 2) Das Abkommen und seine Anhänge sind in ihrer Gesamtheit auf jeden Staat anwendbar, der sie ratifiziert oder ihnen beiträgt.
- 3) Die Anhänge I bis X sind Bestandteile dieses Übereinkommens.

Artikel 5

Anwendung der internationalen Übereinkünfte

Die Organisation kann auf Beschluss des Verwaltungsrates gemäß Artikel 27 ff. dieses Abkommens alle Maßnahmen zur Anwendung der Verwaltungsverfahren ergreifen, die sich aus der Ausführung der internationalen Übereinkünfte zum geistigen Eigentum ergeben, denen die Mitgliedstaaten beigetreten sind.

ABSCHNITT II – VERFAHREN UND REGELN FÜR DIE ARBEITSWEISE

Artikel 6

Einreichung der Anmeldungen

- 1) Anmeldungen von Patenten, Gebrauchsmustern, Warenzeichen und Dienstleistungsmarken, gewerblichen Mustern oder Modellen, Handelsnamen, Ursprungsbezeichnungen, Layout-Designs (Topografien) integrierter Schaltkreise und die Anträge auf Erteilung von Züchterzertifikaten sind unmittelbar bei der Organisation einzureichen.
- 2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann jeder Mitgliedstaat verlangen, dass die Anmeldung, wenn ein Anmelder in seinem Hoheitsgebiet seinen Wohnsitz hat, bei der nationalen Verwaltung dieses Staates hinterlegt wird. Die nationale Verwaltung erstellt ein Protokoll, in dem jede Hinterlegung bestätigt und der Tag und die Uhrzeit der Übergabe der Gegenstände erwähnt wird und von dem ein Exemplar dem Anmelder ausgehändigt wird. Die nationale Verwaltung leitet die Anmeldung innerhalb einer Frist von fünf (5) Tagen nach der Hinterlegung an die Organisation weiter.
- 3) Anmelder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Mitgliedstaaten haben, reichen die oben genannten Anmeldungen durch einen in einem Mitgliedstaat bestellten Vertreter ein. Die Ausübung einer Vertretertätigkeit bei der Organisation wird von einer vom Verwaltungsrat angenommenen besonderen Verordnung geregelt.
- 4) Die bei der Organisation oder der nationalen Verwaltung eingereichten Anmeldungen können mit der Post oder durch jedes andere rechtmäßige Kommunikationsmittel übermittelt werden.

[...]

Artikel 7

Einreichung und Eintragung nationaler und internationaler Anmeldungen

1) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 hat jede bei der Verwaltung eines Mitgliedstaates in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Anhänge oder jede bei der Organisation eingereichte Anmeldung in jedem Mitgliedstaat die Wirkung einer nationalen Anmeldung.

[...]

Artikel 14

Eintragung, Erhaltung und Bekanntmachung von Pflanzensorten

1) Die Organisation nimmt die Prüfung vor und gewährleistet die Eintragung, die Erhaltung und die Bekanntmachung der Pflanzensorten gemäß dem von diesem Abkommen und seinem Anhang X vorgesehenen gemeinsamen Verfahren.

2) Die eingetragenen und bekannt gemachten Pflanzensorten gelten gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens und seines Anhangs X in jedem Mitgliedstaat.

Artikel 15

Veröffentlichungen der Organisation

Jede Veröffentlichung der Organisation wird, je nach Sachlage, an diejenige Verwaltung jedes Mitgliedstaates übermittelt, die für das gewerbliche Eigentum, das literarische und künstlerische Eigentum oder die Pflanzensorten zuständig ist.

Artikel 16

Besondere Register

1) Die Organisation führt für alle Mitgliedstaaten ein besonderes Patentregister, ein besonderes Gebrauchsmusterregister, ein besonderes Register für Warenzeichen oder Dienstleistungsmarken, ein besonderes Register für gewerbliche Muster und Modelle, ein besonderes Register für Handelsnamen, ein besonderes Register für Ursprungsbezeichnungen, ein besonderes Register für Pflanzenzüchtungen und ein besonderes Register für Layout-Designs (Topografien) integrierter Schaltkreise, in denen die durch dieses Abkommen vorgeschriebenen Eintragungen vorgenommen werden.

2) Jeder kann unter den in der Ausführungsordnung vorgesehenen Bedingungen in die Register Einsicht nehmen und Auszüge daraus erhalten.

Artikel 17

Widersprüchliche Bestimmungen

Bei Widersprüchen zwischen den in diesem Abkommen oder seinen Anhängen enthaltenen Regelungen und den Regelungen in internationalen Übereinkommen, denen die Mitgliedstaaten angehören, gehen Letztere vor.

Artikel 18

Geltungsbereich der gerichtlichen Entscheidungen

Die rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat in Anwendung der Bestimmungen der Anhänge I bis X dieses Abkommens ergangen sind, außer jenen, die sich auf die öffentliche Ordnung und die guten Sitten stützen, sind in allen Mitgliedstaaten bindend.

Artikel 19

Rechtsmittel

Jede Entscheidung der Organisation über die in Artikel 33 Absatz 2 vorgesehenen Fälle der Zurückweisung oder der Einwendung kann beim übergeordneten Beschwerdeausschuss, der seinen Sitz bei der genannten Organisation hat, mit der Beschwerde angefochten werden.

Artikel 20

Sonstige Aufgaben

Auf einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrates kann der Organisation jede weitere Aufgabe bezüglich der Anwendung der Rechtsvorschriften des geistigen Eigentums übertragen werden.

TITEL II – MITGLIEDSTAATEN

ABSCHNITT I – MITGLIEDSCHAFT

Artikel 21

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft bei der Organisation wird aufgrund des Grundsatzes der souveränen Gleichheit der Staaten festgelegt.
- 2) Außer ihren Mitgliedern kann die Organisation assoziierte Staaten haben. Die assoziierten Staaten sind nicht Mitgliedstaaten.

Artikel 22

Mitgliedstaaten

- 1) Mitglieder der Organisation sind von Amts wegen die afrikanischen Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens von Bangui, Akte vom 2. März 1977, sind.
- 2) Jeder afrikanische Staaten, der das Abkommen von Bangui nicht unterzeichnet hat, aber dem Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und/oder dem Welturheberrechtsabkommen

sowie dem "PCT-Vertrag" über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens angehört, kann diesem Abkommen beitreten.

Zu diesem Zweck ist ein Antrag an den Verwaltungsrat zu richten, der mit Stimmenmehrheit beschließt. Abweichend von Artikel 32 dieses Abkommens gilt Stimmengleichheit als Ablehnung des Antrags.

- 3) Die Urkunden über die Ratifizierung des oder den Beitritt zu diesem Abkommen werden bei dem Generaldirektor der Organisation hinterlegt.
- 4) Der Beitritt wird zwei Monate nach der in Absatz 3 erwähnten Hinterlegung wirksam, wenn nicht in der Beitrittsurkunde ein späterer Zeitpunkt angegeben ist.

Artikel 23 *Assoziierte Staaten*

- 1) Jeder afrikanische Staat, der diesem Abkommen nicht angehört, kann auf entsprechenden Antrag an den Verwaltungsrat assoziiertes Mitglied werden.
- 2) Der Verwaltungsrat beschließt über diesen Antrag in der in Artikel 22 Absatz 2 vorgesehenen Form.

ABSCHNITT II – RECHTE UND VERPFLICHTUNGEN **DER MITGLIEDSTAATEN**

Artikel 24 *Rechte der Mitgliedstaaten*

Außer den in Artikel 2 dieses Abkommens vorgesehenen Aufgaben bietet die Organisation den Mitgliedstaaten gemäß den Weisungen des Verwaltungsrates alle erforderlichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit ihrem Zweck an.

Artikel 25 *Rechte der assoziierten Staaten*

Der Status als assoziiertes Mitglied gewährt dem Staat unter Ausschluß aller anderen Rechte das Recht, von den Dienstleistungen des Patentdokumentations- und Informationszentrums der Organisation Gebrauch zu machen.

Artikel 26 *Verpflichtungen*

- 1) Jeder Staat, der Mitglied oder assoziiertes Mitglied der Organisation wird, zahlt einen Anfangsbetrag.

Die Höhe und die Zahlungsbedingungen dieses Anfangsbetrags werden vom Verwaltungsrat der Organisation festgesetzt.

Die als Mitglieder der Organisation von Amts wegen anerkannten Staaten im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 sind jedoch von diesem Anfangsbetrag befreit.

2) Falls der Ausgleich des Haushalts es erfordert, erhält die Organisation von den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls von den assoziierten Staaten einen Sonderzuschuss.

Der genannte Zuschuss wird in den Haushaltsplan der Organisation aufgenommen und zu gleichen Teilen auf die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auf die assoziierten Staaten umgelegt.

TITEL III – ORGANE DER ORGANISATION

Artikel 27

Organe der Organisation

Im Sinne dieses Abkommens verfügt die Organisation zur Erfüllung ihrer Aufgaben über folgende Organe:

- Verwaltungsrat;
- übergeordneter Beschwerdeausschuss;
- Generaldirektion.

ABSCHNITT I – VERWALTUNGSRAT

Artikel 28

Zusammensetzung

1) Der Verwaltungsrat der Organisation setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, und zwar aus einem Vertreter für jeden Staat.

2) Jeder Mitgliedstaat kann gegebenenfalls seine Vertretung im Verwaltungsrat dem Vertreter eines anderen Mitgliedstaates übertragen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zwei Staaten vertreten.

3) Die assoziierten Staaten sind nicht Mitglied des Verwaltungsrates.

[...]

ABSCHNITT II – ÜBERGEORDNETER BESCHWERDEAUSSCHUSS

Artikel 33

Bezeichnung, Aufgabenbereich, Zusammensetzung

- 1) Der Ausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die aus der Liste der Vertreter jedes Mitgliedstaats, die einen Vertreter für jeden Staat enthält, durch das Los bestimmt werden.
- 2) Der übergeordnete Beschwerdeausschuss ist beauftragt mit der Entscheidung über Beschwerden infolge:
 - a) der Zurückweisung von Anträgen auf Erteilung von Schutztiteln des gewerblichen Eigentums;
 - b) der Zurückweisung von Anträgen auf Aufrechterhaltung oder Verlängerung der Schutzdauer;
 - c) der Zurückweisung von Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
 - d) der Entscheidungen bezüglich der Einwendungen.
- 3) Die Sitzungsperioden des übergeordneten Beschwerdeausschusses und das Beschwerdeverfahren vor diesem werden von einer durch den Verwaltungsrat angenommenen Verordnung geregelt.

ABSCHNITT III – GENERALDIREKTION

Artikel 34

Aufgabenbereich der Generaldirektion

Die einem Generaldirektor unterstellte Generaldirektion ist mit den ausführenden Aufgaben der Organisation beauftragt. Sie gewährleistet deren Führung und Kontinuität im Alltag. Sie führt die Anweisungen des Verwaltungsrates sowie die Aufgaben aus den Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Anhänge aus und ist dem Verwaltungsrat verantwortlich.

[...]

TITEL IV – FINANZMITTEL DER ORGANISATION

Artikel 37

Gebühren und Abgaben

Der Verwaltungsrat bestimmt die für das Funktionieren der Organisation notwendigen Gebühren und Einnahmen und setzt ihre Höhe und die Zahlungsbedingungen fest.

**TITEL V – VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN,
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

[...]

Artikel 40
Sitz der Organisation

Als Sitz der Organisation wird Yaoundé (Republik Kamerun) bestimmt. Die Organisation wird unter den Schutz der Regierung der Republik Kamerun gestellt.

[...]

Artikel 42
Unterzeichnung und Ratifizierung

Jeder Signatarstaat dieser Akte hat sie zu ratifizieren; die Ratifikationsurkunden werden beim Generaldirektor der Organisation hinterlegt.

Artikel 43
In-Kraft-Treten und Wirkungen

- 1) Diese Akte tritt zwei Monate nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch mindestens zwei Drittel der Signatarstaaten in Kraft.
- 2) Der Zeitpunkt, an dem die Anhänge zu dieser Akte in Kraft treten, wird durch Entscheidung des Verwaltungsrates bestimmt.

[...]

Artikel 46
Vor dem Beitritt eines Staates bei der OAPI gültige Titel

Die Inhaber von Titeln, die vor dem Beitritt eines Staates bei der Organisation in Kraft waren, die den Schutz in diesem Staat ausdehnen wollen, haben zu diesem Zweck bei der Organisation einen Ausdehnungsantrag gemäß den durch die Ausführungsordnung festgelegten Bedingungen zu stellen.

[...]

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

ABKOMMEN VON BANGUI

ANHANG X

ÜBER DEN SORTENSCHUTZ

TITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs sind:

- a) *“Züchterzertifikat”* der zum Schutz einer neuen Pflanzensorte erteilte Schutztitel;
- b) *“Sorte”* eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe die, unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterzertifikats entspricht,
 - i) durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,
 - ii) zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und
 - iii) in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann;
- c) *“botanischer Taxon”* die Einheit der botanischen Klassifizierung, insbesondere der Gattung und der Art;
- d) *“geschützte Sorte”* eine Sorte, die Gegenstand eines Züchterzertifikats ist;
- e) *“im Wesentlichen abgeleitete Sorte”* eine Sorte, die
 - i) vorwiegend von einer anderen Sorte, der *“Ursprungssorte”*, oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist,
 - ii) sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet und,
 - iii) abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht. Im wesentlichen abgeleitete Sorten können beispielsweise durch die Auslese einer natürlichen oder künstlichen

Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungssorte, die Rückkreuzung oder die gentechnische Transformation gewonnen werden;

f) “Züchter” die Person, die eine Sorte hervorgebracht und entwickelt hat. Der Begriff erfasst nicht eine Person, die eine Sorte, deren Vorhandensein öffentlich oder allgemein bekannt ist, erneut entwickelt oder entdeckt hat;

g) “Material im Zusammenhang mit einer Sorte”

i) das vegetative Vermehrungsmaterial, ungeachtet der Form;

ii) Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen oder Teilen von Pflanzen, und

iii) unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnisse.

Artikel 2 *Züchterzertifikat*

1. Die Schaffung einer neuen Sorte verleiht dem Züchter das Recht auf einen Schutztitel mit der Bezeichnung “Züchterzertifikat”.
2. Der Sortenschutz wird durch Eintragung erworben.
3. Das Züchterzertifikat wird nur für eine einzige Sorte erteilt.

Artikel 3 *Botanische Taxa, die geschützt werden können*

Dieser Anhang ist auf alle botanischen Taxa mit Ausnahme wilder Arten, d.h. Arten, die nicht vom Menschen angepflanzt oder verbessert wurden, anwendbar.

TITEL II – VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DES ZÜCHTERZERTIFIKATS

Artikel 4 *Schutzvoraussetzungen*

Um in den Genuss des von diesem Anhang gewährten Schutzes zu gelangen, hat die Sorte

a) neu;

b) unterscheidbar;

c) homogen;

- d) beständig und
- e) mit einer Sortenbezeichnung nach Artikel 23 gekennzeichnet

zu sein.

Artikel 5 *Neuheit*

1. Die Sorte ist neu, wenn am Tag der Einreichung des Antrags oder gegebenenfalls am Tag der Priorität Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte

- a) im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Organisation nicht früher als ein Jahr und
- b) im Hoheitsgebiet von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten sind,
 - i) nicht früher als sechs Jahre im Fall von Bäumen und Reben, oder
 - ii) nicht früher als vier Jahre im Falle der übrigen Arten

durch den Züchter oder seinen Rechtsnachfolger oder mit der Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.

2. Ein Verkauf oder eine Abgabe an andere beeinträchtigt die Neuheit nicht,

- a) wenn sie das Ergebnis einer missbräuchlichen Handlung zum Nachteil des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers sind;
- b) wenn sie unter einen Vertrag zur Übertragung des Rechtes an der Sorte fallen;
- c) wenn sie unter einen Vertrag fallen, aufgrund dessen ein Dritter im Auftrag für den Züchter oder seinen Rechtsnachfolger das Vermehrungsmaterial der betreffenden Sorte vermehrt hat, vorausgesetzt, dass der Züchter oder sein Rechtsnachfolger die Verfügungsbefugnis über das vermehrte Material behält und dass dieses Material nicht zur Schaffung einer anderen Sorte verwendet wird;
- d) wenn sie unter einen Vertrag fallen, aufgrund dessen ein Dritter für die Bewertung der Sorte Feld- oder Laborprüfungen oder Kleinversuche über die Verarbeitung der Sorte durchgeführt hat;
- e) wenn sie das Ergebnis der Erfüllung einer gesetzlichen oder amtlichen Verpflichtung, insbesondere in Bezug auf die biologische Sicherheit oder die Eintragung der Sorte in ein amtliches Verzeichnis der zum Handel zugelassenen Sorten, sind, oder
- f) wenn sie Erntegut zum Gegenstand haben, das als Nebenprodukt oder Überschuss im Rahmen der Schaffung der Sorte oder im Rahmen der in Buchstaben c bis e dieses Absatzes erwähnten Handlungen erzeugt wurde, vorausgesetzt, dass das Erntegut anonym (ohne Angabe der

Sorte) zum Endverbrauch verkauft oder abgegeben wurde.

3. Erfordert die Erzeugung einer Sorte die fortlaufende Verwendung einer oder mehrerer anderer Sorten, sind der Verkauf oder die Abgabe an andere von Vermehrungsmaterial oder Erntegut dieser Sorte Tatsachen, die für die Neuheit der anderen Sorte(n) erheblich sind.

Artikel 6

Unterscheidbarkeit

1. Die Sorte ist unterscheidbar, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags oder gegebenenfalls am Tag der Priorität allgemein bekannt ist.

2. Die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterzertifikats oder auf Eintragung in ein Verzeichnis der zum Handel zugelassenen Sorten gilt als Tatbestand, der die Sorte, die Gegenstand dieses Antrags ist, vom Antragstag an allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterzertifikats oder zur Eintragung in das Verzeichnis führt.

3. Die Offenkundigkeit einer anderen Sorte kann aufgrund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch

- a) bereits laufende Verwertung;
- b) Eintragung in ein von einem anerkannten Berufsverband geführtes Sortenregister, oder
- c) Aufnahme der Sorte in eine Vergleichssammlung.

Artikel 7

Homogenität

Die Sorte ist homogen, wenn sie hinreichend einheitlich in ihren maßgebenden Merkmalen ist, abgesehen von Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten sind.

Artikel 8

Beständigkeit

Die Sorte ist beständig, wenn ihre maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben.

Artikel 9

Anspruch auf das Züchterzertifikat

1. Das Recht auf das Züchterzertifikat steht dem Züchter zu.
2. Haben mehrere Personen eine Sorte gemeinsam hervorgebracht, so steht ihnen das Recht auf das Züchterzertifikat gemeinschaftlich zu.
3. Das Recht auf das Züchterzertifikat kann auf dem Erbwege abgetreten oder übertragen werden
4. Der Züchter wird im Züchterzertifikat als solcher erwähnt.
 - a) Der Antragsteller gilt als Inhaber des Züchterzertifikats bis zum Nachweis des Gegenteils.
 - b) Hat ein zum Züchterzertifikat Nichtberechtigter einen Antrag gestellt, so kann er vom Berechtigten auf Übertragung des Antrags oder, falls es schon erteilt wurde, des Züchterzertifikats in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Übertragung erlischt fünf Jahre nach der Bekanntmachung der Erteilung des Züchterzertifikats. Der gegen einen Beklagten schlechten Glaubens erhobene Anspruch unterliegt keiner Verjährung.

Artikel 10

Von Arbeitnehmern hervorgebrachte Sorten

1. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen, die den Dienst- oder Arbeitsvertrag regeln, und falls keine gegenteiligen Vertragsbestimmungen vorhanden sind, steht das Recht auf das Züchterzertifikat für eine in Erfüllung des besagten Vertrags hervorgebrachte Sorte dem Auftraggeber oder Arbeitgeber zu.
2. Dieselbe Bestimmung ist anwendbar, wenn ein Arbeitnehmer durch seinen Arbeitsvertrag nicht verpflichtet ist, eine erfinderische Tätigkeit auszuüben, die Sorte jedoch hervorgebracht hat, indem er Daten oder Mittel verwendete, die sein Arbeitsplatz ihm zur Verfügung stellt.
3. In dem in Absatz 2 erwähnten Fall hat der Arbeitnehmer, der die Sorte hervorgebracht hat, unter Berücksichtigung der Bedeutung der Sorte Anspruch auf eine Vergütung, die vom Gericht festgesetzt wird, falls sich die Parteien nicht einigen können. In dem in Absatz 1 erwähnten Fall hat der vorgenannte Arbeitnehmer denselben Anspruch, wenn die Bedeutung der Erfindung sehr außergewöhnlich ist.
4. Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch auf Beamte des Staates, der öffentlichen Gebietskörperschaften sowie aller übrigen natürlichen und öffentlich-rechtlichen juristischen Personen anwendbar, es sei denn, dass gegenteilige Sonderbestimmungen vorhanden sind.
5. Verzichtet der Arbeitgeber ausdrücklich auf das Recht auf das Züchterzertifikat, steht das Recht dem Arbeitnehmer zu, der die Sorte hervorgebracht hat.
6. Die Bestimmungen von Absatz 3 sind Verfahrensregeln.

Artikel 11
Inländerbehandlung

Ausländer können ebenfalls Züchterzertifikate unter den in diesem Anhang festgesetzten Bedingungen erwirken.

TITEL III – VERFAHREN ZUR ERTEILUNG DES ZÜCHTERZERTIFIKATS

Artikel 12
Einreichung des Antrags

1. a) Nach Einreichung des Antrags auf Erteilung des Züchterzertifikats bei dem für das geistige Eigentum zuständigen Ministerium erstellt der zuständige Verantwortliche des besagten Ministeriums ein Protokoll, das die Einreichung feststellt und den Tag und die Uhrzeit der Hinterlegung der Unterlagen erwähnt. Ein Exemplar des Protokolls wird dem Antragsteller ausgehändigt. Das Ministerium leitet den Antrag innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach dem Tag der Einreichung an die Organisation weiter.

b) Wird der Antrag unmittelbar bei der Organisation eingereicht, erstellt der zuständige Beamte das in Buchstabe a erwähnte Protokoll.

2. Der Antrag enthält:

a) den Namen und die sonstigen vorgeschriebenen Auskünfte über den Antragsteller, den Züchter und gegebenenfalls den Vertreter;

b) die Bezeichnung des botanischen Taxons (botanischer und landesüblicher Name);

c) die für die Sorte vorgeschlagene Bezeichnung oder eine vorläufige Bezeichnung, und

d) eine kurze technische Beschreibung der Sorte.

3. Der Nachweis der Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren ist dem Antrag beizufügen.

4. Die oben erwähnten Unterlagen sind in einer Arbeitssprache der Organisation abzufassen.

5. Der Antragsteller kann bis zur Feststellung, dass der Antrag die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Züchterzertifikats erfüllt, den Antrag jederzeit zurücknehmen.

Artikel 13
Prioritätsanspruch

1. Wer gemäß Artikel 11 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen die Priorität eines früheren Antrags beanspruchen will, hat seinem Antrag

auf Erteilung des Züchterzertifikats Folgendes beizufügen oder der Organisation innerhalb von vier Monaten nach der Einreichung seines Antrags vorzulegen:

- a) eine schriftliche Erklärung mit der Angabe des Tages und des Aktenzeichens dieses früheren Antrags, das Land, in dem er eingereicht wurde, und den Namen des Antragstellers;
 - b) eine beglaubigte Abschrift des besagten früheren Antrags;
 - c) wenn er nicht der Antragsteller ist, eine schriftliche Vollmacht des Antragstellers oder seiner Rechtsnachfolger, die ihn ermächtigt, die betreffende Priorität zu beanspruchen.
2. Gehen mehrere Anträge dem eingereichten Antrag voraus, so kann die Priorität nur auf den allerersten Antrag gestützt werden.
3. Die Priorität kann nur binnen zwölf Monaten nach der Einreichung des früheren Antrags beansprucht werden.
4. a) Die Priorität hat die Wirkung, dass in Bezug auf die die Sorte betreffenden Schutzvoraussetzungen der Zeitpunkt der Einreichung des ersten Antrags gilt.
- b) Dem Antragsteller steht außerdem die Möglichkeit zu, zu beantragen, dass die Prüfung der Sorte um höchstens zwei Jahre nach Ablauf der Prioritätsfrist oder drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Einreichung des ersten Antrags verschoben wird. Jedoch kann vor dem vom Antragsteller angegebenen Zeitpunkt die Prüfung der Sorte beginnen, wenn der erste Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist; in diesem Falle wird dem Antragsteller eine angemessene Frist für die Vorlage der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen oder des erforderlichen Materials gewährt.
5. Werden die oben erwähnten Elemente nicht zur festgesetzten Zeit vorgelegt, geht von Rechts wegen der Anspruch auf das beanspruchte Prioritätsrecht verloren. Jedes der Organisation später als vier Monate nach Einreichung des Antrags auf Erteilung des Züchterzertifikats vorgelegte Element wird für unzulässig erklärt.

Artikel 14

Unzulässigkeit wegen Nichtentrichtung

Eine Einreichung ist unzulässig, wenn dem Antrag kein Nachweis der Entrichtung der fälligen Gebühren beigefügt wird.

Artikel 15

Antragstag

1. a) Die Organisation weist als Antragstag den Tag des Eingangs des Antrags bei dem für geistiges Eigentum zuständigen Ministerium oder bei der Organisation zu, sofern der Antrag zum Zeitpunkt dieses Eingangs mindestens die in Artikel 12 Absatz 2 erwähnten Elemente enthält.

b) Stellt die Organisation fest, dass die in Artikel 12 Absatz 2 erwähnten Elemente zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags nicht vollständig vorgelegt wurden, fordert sie den Antragsteller auf, die erforderliche Berichtigung vorzunehmen, und weist als Antragstag den Tag des Eingangs der verlangten Berichtigung zu. Wird die Berichtigung innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorgenommen, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

2. Weist der Antrag andere als die in Buchstabe b erwähnten Mängel auf, so fordert die Organisation den Antragsteller auf, ihn zu berichtigen. Wird der Antrag innerhalb der festgesetzten Frist nicht berichtigt, so gilt er als nicht gestellt.

Artikel 16

Bekanntmachung des Antrags

Die Organisation macht einen Vermerk bezüglich der Einreichung des Antrags bekannt, die mindestens die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a bis c erwähnten Elemente enthält.

Artikel 17

Einwendungen gegen die Erteilung des Züchterzertifikats

1. Nach der Bekanntmachung des Antrags kann jeder binnen der festgesetzten Frist und in der vorgeschriebenen Form bei der Organisation schriftliche und begründete Einwendungen gegen die Erteilung des Züchterzertifikats erheben. Für die Einwendung ist die Entrichtung einer Gebühr erforderlich.

2. Die Einwendungen können nur auf die Behauptung gestützt werden, dass die Sorte nicht neu, unterscheidbar, homogen oder beständig oder der Antragsteller nicht berechtigt ist.

3. Die Organisation stellt dem Antragsteller eine Abschrift des Bescheids über die Einwendung zu. Ihm steht eine Frist von drei Monaten zu, die einmal erneuert werden kann, um sich über den Bescheid zu äußern. Geht die Antwort bei der Organisation nicht binnen der festgesetzten Frist ein, so gilt der Antrag auf Eintragung als vom Antragsteller zurückgezogen.

4. Bevor sich die Organisation zu der Einwendung äußert, hört sie auf Ersuchen die Partei oder die Parteien oder deren Vertreter an.

5. Gegen die Entscheidung der Organisation über die Einwendung kann beim übergeordneten Beschwerdeausschuss innerhalb von dreißig Tagen nach dem Bescheid über diese Entscheidung an die Beteiligten Beschwerde eingelegt werden.

Artikel 18

Prüfung des Antrags auf Erteilung eines Züchterzertifikats und technische Prüfung der Sorte

1. Die Organisation prüft den Antrag in Bezug auf die Form und den Inhalt, um aufgrund der vorgelegten Auskünfte Folgendes zu überprüfen:

- a) ob gemäß Artikel 15 ein Antragstag zugewiesen werden kann;
 - b) ob die Unterlagen des Antrags vollständig sind und den Voraussetzungen der Artikel 12 und 13 entsprechen;
 - c) ob der Antrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 nicht ausgeschlossen ist;
 - d) ob die hinterlegte Sorte neu ist.
2. Sind die Unterlagen des Antrags unvollständig oder förmlich unregelmäßig, so fordert die Organisation den Antragsteller auf, ihn binnen sechzig Tagen vom Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids an zu berichtigen. Wird der Antrag innerhalb der festgesetzten Frist nicht berichtet, so gilt er als nichtig.
3. Ferner wird aufgrund der Anbauprüfungen und sonstigen erforderlichen Untersuchungen eine technische Prüfung durchgeführt zwecks
- a) der Feststellung, ob die Sorte zu dem angemeldeten botanischen Taxon gehört;
 - b) der Feststellung, ob die Sorte unterscheidbar, homogen und beständig ist, und,
 - c) falls festgestellt wird, dass die Sorte die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, der Ausstellung der amtlichen Beschreibung der betreffenden Sorte.
4. Die technische Prüfung wird von einer befugten Einrichtung durchgeführt, die von der Organisation zugelassen wird.
5. Hat die Behörde einer Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen Anbauprüfungen oder sonstige Untersuchungen bereits unternommen oder angefangen und können deren Ergebnisse vom Generaldirektor erhalten werden, so kann die Prüfung auf diese Ergebnisse gestützt werden.
6. Die Organisation setzt die praktischen Einzelheiten der technischen Prüfung fest.

Artikel 19

Auskünfte, Unterlagen und Material zum Zweck der Prüfung; Prüfungsgebühr

1. Der Antragsteller hat die von der Organisation für die Zwecke der technischen Prüfung verlangten Auskünfte und Unterlagen sowie das verlangte Material vorzulegen. Die Säumnis führt zur Zurückweisung des Antrags, es sei denn, dass der Antragsteller einen ernsthaften Grund glaubhaft machen kann.
2. Der Züchter kann aufgefordert werden, zusätzliche Auskünfte und Unterlagen zur Unterstützung seiner Einwendung sowie das für die technische Prüfung erforderliche Pflanzenmaterial vorzulegen.

3. Die Kosten für die technische Prüfung gehen zu Lasten des Antragstellers und werden direkt an die Organisation beglichen. Diese erstellt eine Gebührentabelle für die hauptsächlichen botanischen Taxa.

Artikel 20
Geheimhaltung des Antrags

Die Anträge auf Erteilung eines Züchterzertifikats werden von der Organisation, den Verwaltungen und den an den Verfahren beteiligten Einrichtungen geheim gehalten. Der Zugang zu Auskünften, die diese betreffen, ist geregelt. Es darf keine diesbezügliche Auskunft ohne Zustimmung des Züchters verbreitet werden, ausgenommen in besonderen von der Organisation festgelegten Fällen.

Artikel 21
Gründe für die Zurückweisung des Antrags

1. Ein Antrag wird vor der Eintragung zurückgewiesen, wenn festgestellt wird, dass
 - a) der Antragsteller zur Einreichung des Antrags nicht befugt ist,
 - b) der Antragsteller nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen den Bescheid der Organisation zur Berichtigung beantwortet, insbesondere wenn
 - i) die vermittelten Auskünfte falsch oder unvollständig waren;
 - ii) der Antrag eine sachliche Unregelmäßigkeit enthielt;
 - c) die Sorte, auf die sich der Antrag bezieht,
 - i) den Voraussetzungen der Artikel 4 bis 8 nicht entspricht,
 - ii) einem botanischen Taxon angehört, der gemäß Artikel 3 ausgeschlossen ist;
 - d) der Antragsteller sich weigert oder nicht in der Lage ist, eine annehmbare Sortenbezeichnung vorzuschlagen.
2. Die Organisation teilt diese Entscheidung dem Antragsteller mit, trägt sie ein und macht einen Vermerk über die Zurückweisung bekannt. Gegen diese Entscheidung der Zurückweisung kann beim übergeordneten Beschwerdeausschuss Beschwerde eingelegt werden.

Artikel 22
Erteilung des Züchterzertifikats und Bekanntmachung

1. Stellt die Organisation nach der technischen Sortenprüfung fest, dass die Sorte die in Artikel 4 vorgesehenen Bedingungen erfüllt und der Antragsteller den sonstigen Anforderungen dieses Anhangs nachgekommen ist, erteilt sie das Züchterzertifikat.

2. Die Organisation

- a) macht einen Vermerk über die Erteilung des Züchterzertifikats bekannt;
- b) erteilt dem Antragsteller das Züchterzertifikat, das eine Beschreibung der Sorte enthält;
- c) trägt das Zertifikat ein, und
- d) stellt der Öffentlichkeit gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr Exemplare der Sortenbeschreibung zur Verfügung.

TITEL IV – SORTENBEZEICHNUNG

Artikel 23

*Gegenstand der Sortenbezeichnung und Zeichen,
aus denen eine Sortenbezeichnung bestehen kann*

1. Die Sortenbezeichnung soll als Gattungsbezeichnung für die Sorte dienen.
2. Die Sortenbezeichnung kann aus einem Wort, einer Wörterkombination, einer Wörter-Zahlen-Kombination oder einer Buchstaben-Zahlen-Kombination mit oder ohne vorgegebenem Sinn bestehen, vorausgesetzt, dass solche Zeichen sich für die Identifizierung der Sorte eignen.
3. Wird eine Bezeichnung im Staat oder in einem Mitgliedstaat oder einer Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen bereits für die Sorte benutzt oder ist eine Bezeichnung in einem Mitgliedstaat oder einer Vertragspartei bereits vorgeschlagen oder eingetragen worden, so kann für das Verfahren vor der Organisation nur diese Bezeichnung in Betracht kommen, es sei denn, dass ein Ausschließungsgrund nach Artikel 24 vorliegt. Falls zutreffend, sind etwaige Synonymien im Register der Anträge und im Register der Erteilungen zu erwähnen.
4.
 - a) Solange die Sorte genutzt wird, darf für eine Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art eine mit der Sortenbezeichnung übereinstimmende oder dergestalt ähnliche Bezeichnung, dass daraus eine Verwechslungsgefahr entsteht, im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht benutzt werden. Dieses Verbot besteht weiter, wenn die Sorte nicht mehr genutzt wird, sofern die Sortenbezeichnung besondere Bedeutung in Bezug auf die Sorte erlangt hat.
 - b) Das oben erwähnte Verbot gilt auch für in den Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen eingetragene Sortenbezeichnungen.
5. Wer Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte feilhält, vertreibt oder sonstwie in den Verkehr bringt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung zu benutzen. Diese Verpflichtung gilt auch für die in Artikel 29 Absatz 4 erwähnten Sorten.
6. Die Verpflichtung zur Benutzung der Sortenbezeichnung erlischt nicht mit dem Züchterzertifikat, aus dem sie entstanden ist.

7. Ältere Rechte Dritter bleiben unberührt.

8. Beim Feilhalten oder einem sonstigen gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte darf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere ähnliche Angabe der eingetragenen Sortenbezeichnung hinzugefügt werden, vorausgesetzt, dass die Sortenbezeichnung leicht erkennbar ist.

Artikel 24

Gründe für die Zurückweisung einer Sortenbezeichnung

1. Unbeschadet der Bestimmungen des Übereinkommens und der vom Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen erlassenen Regeln wird die Eintragung solcher Bezeichnungen als Sortenbezeichnungen verweigert, die

a) Artikel 23 nicht entsprechen;

b) zur Kennzeichnung der Sorte, insbesondere aufgrund eines Mangels an Unterscheidungskraft oder aus sprachlichen Gründen, nicht geeignet sind;

c) gegen die öffentliche Ordnung verstoßen oder Ärgernis erregen können;

d) ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im Saatgut- und Sortenwesen zur Bezeichnung von Art, Beschaffenheit, Menge, Bestimmung, Wert, Herkunft oder Produktionszeit benutzt werden können;

e) geeignet sind, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Herkunft der Sorte oder auch der Beziehungen zwischen der Sorte und Personen, insbesondere dem Züchter und dem Antragsteller, irrezuführen oder Verwehlungen hervorzurufen, oder

f) mit einer Sortenbezeichnung, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder einer Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen eine bereits vorhandene Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art kennzeichnet, übereinstimmen oder dergestalt ähnlich sind, dass daraus eine Verwehlungsgefahr entsteht, es sei denn, dass die bereits vorhandene Sorte nicht mehr genutzt wird und ihre Sortenbezeichnung keine besondere Bedeutung erlangt hat.

2. a) Unbeschadet der Bestimmungen des Übereinkommens und der vom Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen erlassenen Regeln wird auch die Eintragung solcher Bezeichnungen als Sortenbezeichnung verweigert, die ein Zeichen enthalten, das den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann, insbesondere ein Zeichen, dessen Eintragung als Warenzeichen für mit der Sorte in Verbindung stehende Produkte aufgrund des Warenzeichenrechts verweigert würde.

b) Die Eintragung solcher Bezeichnungen wird aufgrund des bei der Organisation schriftlich erhobenen Einspruchs des Inhabers der Rechte gegen das genannte Zeichen verweigert.

Artikel 25

Verfahren zur Eintragung einer Sortenbezeichnung

1. **a)** Die für die zum Schutz angemeldete Sorte vorgeschlagene Bezeichnung ist gleichzeitig mit dem Antrag einzureichen.
b) Vorbehaltlich der Zahlung einer besonderen Gebühr und der Angabe einer vorläufigen Bezeichnung in dem Antrag kann der Antragsteller das Eintragungsverfahren für die Sortenbezeichnung aufschieben. In diesem Falle muss der Antragsteller den Vorschlag einer Sortenbezeichnung binnen der von der Organisation festgelegten Frist vorlegen. Wird der Vorschlag in der festgesetzten Frist nicht vorgelegt, so wird der Antrag zurückgewiesen.
2. Die Organisation macht die vorgeschlagene Bezeichnung bekannt, es sei denn, dass sie einen Ausschließungsgrund nach Artikel 24 Absatz 1 feststellt oder ihr ein Ausschließungsgrund nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a bekannt ist. Der Vorschlag wird ebenfalls den Behörden der Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen mitgeteilt.
3. Die Sortenbezeichnung ist zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterzertifikats einzutragen.

Artikel 26

Einspruch gegen die Eintragung der Sortenbezeichnung

1. Jedermann kann innerhalb der festgesetzten Frist aufgrund der Ausschließungsgründe nach Artikel 24 Einspruch gegen die Eintragung der Sortenbezeichnung erheben. Die Behörden der Vertragsparteien können Bemerkungen machen.
2. Die Einsprüche und Bemerkungen sind dem Antragsteller mitzuteilen, damit er sich dazu äußern oder gegebenenfalls einen neuen Vorschlag vorlegen kann.
3. Entspricht die vorgeschlagene Sortenbezeichnung Artikel 23 nicht, so fordert die Organisation den Antragsteller auf, einen neuen Vorschlag für die Sortenbezeichnung einzureichen. Wird der Vorschlag in der festgesetzten Frist nicht eingereicht, so wird der Antrag zurückgewiesen.
4. **a)** Der neue Vorschlag wird nach dem in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren geprüft und bekanntgemacht.
b) Entspricht der neue Vorschlag Artikel 23 nicht, so kann die Organisation den Antragsteller mahnen, eine geeignete Sortenbezeichnung vorzuschlagen. Leistet der Antragsteller nicht Folge, so wird der Antrag zurückgewiesen.
5. Gegen die Entscheidung der Organisation über den Einspruch kann beim übergeordneten Beschwerdeausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Bescheids über diese Entscheidung an die Beteiligten Beschwerde erhoben werden.

Artikel 27

*Streichung einer Sortenbezeichnung und Eintragung
einer neuen Sortenbezeichnung*

1. Die Organisation streicht die eingetragene Sortenbezeichnung,
 - a) wenn festgestellt wird, dass die Sortenbezeichnung trotz Bestehens eines Ausschlussgrunds nach Artikel 21 Absatz 1 eingetragen wurde;
 - b) wenn dies vom Inhaber aufgrund eines berechtigten Interesses verlangt wird, oder
 - c) wenn ein Dritter eine rechtskräftige Entscheidung vorlegt, durch die die Verwendung der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte untersagt wird.
2. Die Organisation unterrichtet den Inhaber über die beabsichtigte Streichung und fordert ihn auf, innerhalb der festgesetzten Frist einen Vorschlag für eine neue Sortenbezeichnung einzureichen. Ist die Sorte nicht mehr geschützt, so kann die Organisation den Vorschlag vorlegen.
3. Der Vorschlag einer neuen Sortenbezeichnung wird dem Verfahren nach Artikel 25 für die Prüfung und Bekanntmachung unterzogen. Die neue Sortenbezeichnung wird unmittelbar nach ihrer Genehmigung eingetragen und bekanntgemacht; gleichzeitig wird die frühere Sortenbezeichnung gestrichen.

TITEL V – RECHTE AUS DEM ZÜCHTERZERTIFIKAT

Artikel 28

Allgemeines

1. Unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in diesem Anhang festgelegt werden, verleiht das Züchterzertifikat seinem Inhaber das ausschließliche Recht auf Nutzung der Sorte, die Gegenstand des Zertifikats bildet.
2. Unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in diesem Anhang festgelegt werden, verleiht das Züchterzertifikat seinem Inhaber ferner das Recht, jeder Person die Nutzung der Sorte, die Gegenstand des Zertifikats bildet, zu untersagen.
3. Der Inhaber des Züchterzertifikats ist ferner berechtigt, das Züchterzertifikat auf dem Erbwege abzutreten oder zu übertragen und Lizenzverträge zu schließen.
4. Vorbehaltlich des Artikels 36 ist der Inhaber des Züchterzertifikats, nebst allen anderen ihm zur Verfügung stehenden Rechten, Rechtsmitteln oder Rechtshandlungen, berechtigt, ein Gerichtsverfahren gegen jede Person anzustrengen, die eine Verletzung der ihm vom Züchterzertifikat verliehenen Rechte begeht, indem sie ohne seine Zustimmung eine der in Artikel 29 Absatz 1 erwähnten Handlungen vornimmt oder Handlungen vornimmt, die die Verübung einer Verletzung wahrscheinlich machen.

5. Der Inhaber des Züchterzertifikats ist, nebst allen anderen ihm zur Verfügung stehenden Rechten, Rechtsmitteln oder Rechtshandlungen, ferner berechtigt, ein Gerichtsverfahren gegen jede Person anzustrengen, die eine Sortenbezeichnung in Verletzung von Artikel 23 Absatz 4 benutzt oder es in Verletzung von Artikel 23 Absatz 5 unterlässt, eine Sortenbezeichnung zu verwenden.

Artikel 29

Umfang der vom Züchterzertifikat verliehenen Rechte

1. Vorbehaltlich der Artikel 30 und 31 ist im Sinne dieses Titels unter “*Nutzung*” eine der nachstehenden Handlungen in Bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte zu verstehen:

- a) die Erzeugung oder Vermehrung,
- b) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,
- c) das Feilhalten,
- d) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,
- e) die Ausfuhr,
- f) die Einfuhr,
- g) die Aufbewahrung zu einem der unter den Buchstaben a bis f erwähnten Zwecke.

2. Vorbehaltlich der Artikel 30 und 31 sind im Sinne dieses Titels unter “*Nutzung*” ferner die in Absatz 1 unter den Buchstaben a bis g erwähnten Handlungen in Bezug auf Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteilen, das durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde, zu verstehen, es sei denn, dass der Inhaber angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Vermehrungsmaterial auszuüben.

3. Vorbehaltlich der Artikel 30 und 31 sind im Sinne dieses Titels ferner die in Absatz 1 unter den Buchstaben a bis g erwähnten Handlungen in Bezug auf Erzeugnisse, die durch ungenehmigte Benutzung von Erntegut, das unter die Bestimmungen des Absatzes 2 fällt, unmittelbar aus jenem Erntegut hergestellt wurden, zu verstehen, es sei denn, dass der Inhaber angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Erntegut auszuüben.

4. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sind ferner anzuwenden auf

a) Sorten, die im Wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im Wesentlichen abgeleitete Sorte ist;

b) Sorten, die sich nicht nach Artikel 6 von der geschützten Sorte deutlich unterscheiden lassen, und

c) Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

Artikel 30

Ausnahmen von den vom Züchterzertifikat verliehenen Rechten

Die vom Züchterzertifikat verliehenen Rechte erstrecken sich nicht auf

- a) Handlungen im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken;
- b) Handlungen zu Versuchs- und Forschungszwecken und
- c) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie die in Artikel 29 Absätze 1 bis 3 erwähnten Handlungen mit diesen Sorten, es sei denn, dass die Bestimmungen von Artikel 29 Absatz 4 Anwendung finden;
- d) auf die Verwendung des aus dem Anbau gewonnen Ernteguts einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe a oder b erwähnten Sorte durch einen Landwirt im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung; diese Ausnahme ist nicht auf Obst-, forstliche Baum- und Zierpflanzen anwendbar, und
- e) Handlungen, die von Dritten in gutem Glauben vor der Einreichung des Antrags auf Erteilung des Züchterzertifikats vorgenommen werden.

Artikel 31

Erschöpfung der vom Züchterzertifikat verliehenen Rechte

Die vom Züchterzertifikat verliehenen Rechte erstrecken sich nicht auf Handlungen hinsichtlich des Materials der geschützten Sorte oder einer in Artikel 29 Absatz 4 erwähnten Sorte, das im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vom Inhaber oder mit seiner Zustimmung verkauft oder sonstwie vertrieben wurde, oder hinsichtlich des von jenem abgeleiteten Materials, es sei denn, dass diese Handlungen

- a) eine erneute Vermehrung der betreffenden Sorte beinhalten oder
- b) eine Ausfuhr von Material der Sorte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land einschließen, das die Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, nicht schützt, es sei denn, dass das ausgeführte Material zum Endverbrauch bestimmt ist.

Artikel 32

Regelung des Handels

Die vom Züchterzertifikat verliehenen Rechte sind unabhängig von den Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des Vertriebs von Material von Sorten in ihrem Hoheitsgebiet sowie der Einfuhr oder Ausfuhr solchen Materials getroffen haben.

Artikel 33

Dauer des Züchterzertifikats; Aufrechterhaltung der Rechte

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2 erlischt das Züchterzertifikat 25 Jahre nach dem Tag der Erteilung.
2. Zur Aufrechterhaltung des Züchterzertifikats ist der Organisation für jedes Jahr im Voraus eine Jahresgebühr zu entrichten, erstmals ein Jahr nach dem Tag der Erteilung des Zertifikats. Eine Nachfrist von sechs Monaten wird für die Entrichtung der Gebühr nach dem Fälligkeitsdatum gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Zuschlagsgebühr gewährt. Wird die Jahresgebühr nicht gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes entrichtet, werden dem Inhaber des Züchterzertifikats seine Rechte aberkannt.

Artikel 34 *Vorläufiger Schutz*

Von der Einreichung des Antrags an und unter dem Vorbehalt, dass Klagen auf Schadensersatz für Schäden, die durch Verschulden des Beklagten seit der Bekanntmachung des Antrags verursacht wurden, erst nach Erteilung des Züchterzertifikats erhoben werden können, genießt der Antragsteller alle in diesem Kapitel vorgesehenen Rechte.

Artikel 35 *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand*

1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 33 Absatz 2 kann der Inhaber des Züchterzertifikats, wenn der vom Züchterzertifikat verliehene Schutz aufgrund von Umständen, die vom Willen des Inhabers unabhängig sind, nicht erneuert wurde, mittels der Entrichtung der vorgeschriebenen Jahresgebühr sowie einer Wiedereinsetzungsgebühr innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Umstände nicht mehr bestehen, und spätestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Tag, an dem die Erneuerung fällig wurde, dessen Wiedereinsetzung beantragen.
2. Das Gesuch um Wiedereinsetzung des Züchterzertifikats ist, zusammen mit dem Nachweis der Entrichtung der in Absatz 1 erwähnten Gebühren, an die Organisation zu richten und enthält die Erwägungsgründe, die für den Inhaber oder seine Rechtsnachfolger die Wiedereinsetzung rechtfertigen.
3. Die Organisation prüft die oben erwähnten Gründe und setzt das Züchterzertifikat wieder ein oder weist den Antrag zurück, wenn diese Gründe ihr nicht stichhaltig zu sein scheinen.
4. Die Wiedereinsetzung zieht keine Verlängerung der Dauer des Züchterzertifikats nach sich. Dritte, die mit der Nutzung der Sorte vor der Wiedereinsetzung des Züchterzertifikats begonnen haben, sind berechtigt, ihre Nutzung zu Ende zu bringen.
5. Die wiedereingesetzten Züchterzertifikate werden von der Organisation in der von der Verordnung vorgeschriebenen Form bekanntgemacht.
6. Gegen die Entscheidungen der Organisation über die Wiedereinsetzung kann vor dem übergeordneten Beschwerdeausschuss innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach dem Tag des Eingangs des diesbezüglichen Bescheids Beschwerde eingelegt werden.

Artikel 36

*Nutzung durch die öffentlichen Behörden oder
durch einen von diesen ermächtigten Dritten*

1. **a)** Die Regierung kann entscheiden, dass die Sorte ohne Zustimmung des Inhabers des Züchterzertifikats durch eine staatliche Behörde oder einen von der Regierung bezeichneten Dritten genutzt wird, wenn

i) das öffentliche Interesse, insbesondere die Nahrungsmittelversorgung des betreffenden Mitgliedstaates oder die öffentliche Gesundheit, dies erfordern oder

ii) wenn ein Gerichts- oder Verwaltungsorgan entschieden hat, dass die Art und Weise, wie der Inhaber des Züchterzertifikats oder sein Lizenznehmer die Sorte nutzen, dem Wettbewerb zuwiderläuft, und wenn die Regierung davon überzeugt ist, dass die Nutzung der Sorte in Anwendung dieses Artikels diese Praxis beheben kann.

b) Die Nutzung der Sorte in Anwendung dieses Artikels unterliegt der Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Inhaber des Züchterzertifikats.

c) Die Regierung trifft die oben erwähnte Entscheidung nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

i) der Inhaber des Züchterzertifikats aufgefordert wurde, die Situation zu beheben, und die erforderlichen Maßnahmen nicht innerhalb der festgesetzten Frist trifft;

ii) die Behörde des Staates oder der bezeichnete Dritte in der Lage sind, die Sorte in sachkundiger und gewerbsmäßiger Weise zu nutzen;

iii) vom Tag der Erteilung des Züchterzertifikats bis zum Tag der Entscheidung drei Jahre verflossen sind.

d) Wenn die Regierung die oben erwähnte Entscheidung trifft, legt sie die Modalitäten der Nutzung der Sorte durch die Behörde des Staates oder den bezeichneten Dritten fest, namentlich die zugelassenen Nutzungshandlungen, die Dauer der Genehmigung und den Betrag und die Zahlungsweise der dem Inhaber des Züchterzertifikats zustehenden Vergütung.

2. Die Regierung kann den Inhaber des Züchterzertifikats auffordern, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung der Behörde des Staates oder dem bezeichneten Dritten Vermehrungsmaterial in dem Umfang bereitzustellen, der für die angemessene Anwendung der Nutzungsgenehmigung erforderlich ist.

3. **a)** Die Regierung kann auf Gesuch des Inhabers des Züchterzertifikats, der Behörde des Staates oder des bezeichneten Dritten die Bedingungen der Genehmigung zur Nutzung der Sorte ändern, sofern eine Veränderung der Umstände eine derartige Änderung rechtfertigt.

b) Die Regierung beendet auf Gesuch des Inhabers des Züchterzertifikats vorzeitig die Genehmigung zur Nutzung der Sorte, wenn die Behörde des Staates oder der bezeichnete Dritte die von der Regierung festgelegten Modalitäten verletzt oder die Sorte nicht in sachkundiger und gewerbsmäßiger Weise nutzt.

c) Die Regierung kann nach Anhörung der Parteien die Genehmigung zur Nutzung der Sorte verlängern, wenn sie aufgrund einer neuen Prüfung davon überzeugt ist, dass die Umstände, die sie bewogen haben, die ursprüngliche Entscheidung zu treffen, weiter bestehen.

4. Die einem Dritten erteilte Genehmigung zur Nutzung der Sorte kann nur mit einem Unternehmen oder dem Geschäftsvermögen dieser Person oder mit dem Teil des Unternehmens oder Geschäftsvermögens, in deren Rahmen die Sorte genutzt wird, übertragen werden.

5. Die Genehmigung schließt nicht aus:

a) die Nutzung der Sorte durch den Inhaber des Züchterzertifikats, oder

b) die Schließung von Lizenzverträgen durch den Inhaber.

6. Die Nutzung der Sorte durch die Behörde des Staates oder den bezeichneten Dritten hat ausschließlich die Versorgung des Binnenmarktes des Mitgliedstaates zum Zweck.

7. Die Parteien werden vor einer Entscheidung aufgrund dieses Artikels angehört. Gegen die Entscheidung kann vor der zuständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit Beschwerde eingelegt werden.

TITEL VI – VERPFLICHTUNGEN DES INHABERS DES ZÜCHTERZERTIFIKATS

Artikel 37

Erhaltungszüchtung

1. Der Inhaber des Züchterzertifikats hat die geschützte Sorte oder gegebenenfalls ihre Erbkomponenten während der ganzen Gültigkeitsdauer des Rechtes auf eigene Kosten zu erhalten.

2. Auf Aufforderung der Organisation hat er in der festgesetzten Frist und auf eigene Kosten einer von der Organisation bezeichneten Stelle die für die Überwachung der Erhaltungszüchtung der Sorte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material vorzulegen.

Artikel 38

Vorlage von Mustern

1. Der Inhaber des Züchterzertifikats hat in der festgesetzten Frist auf eigene Kosten einer vom Generaldirektor bezeichneten Stelle geeignete Muster der geschützten Sorte oder gegebenenfalls ihrer Erbkomponenten im Hinblick auf

a) die Bildung oder Erneuerung des amtlichen Musters der Sorte oder

b) die Durchführung der vergleichenden Prüfung von Sorten zum Zwecke des Schutzes

vorzulegen.

2. Der Inhaber des Züchterzertifikats kann aufgefordert werden, selbst für die Erhaltung des amtlichen Musters zu sorgen.

TITEL VII – ÄNDERUNG DES EIGENTUMS, NICHTIGKEITSERKLÄRUNG, AUFHEBUNG

Artikel 39

Änderung und Übertragung des Eigentums

1.
 - a) Das Züchterzertifikat kann abgetreten oder auf dem Erbwege übertragen werden.
 - b) Jede Änderung des Eigentums ist schriftlich festzuhalten. Sie ist ferner von der Organisation einzutragen und kann erst nach ihrer Eintragung in das besondere Register Dritten entgegengehalten werden. Die Organisation macht einen Vermerk über die Eigentumsänderung bekannt.
2.
 - a) Der Inhaber des Züchterzertifikats kann ausschließliche oder nicht ausschließliche Nutzungslizenzen erteilen.
 - b) Jede Lizenz ist schriftlich festzuhalten und von der Organisation einzutragen. Sie kann Dritten erst nach ihrer Eintragung in das Sonderregister entgegengehalten werden. Die Organisation veröffentlicht einen diesbezüglichen Vermerk.

Artikel 40

Nichtigkeitserklärung des Züchterzertifikats

1. Wer ein berechtigtes Interesse hat, kann beim Generaldirektor ein Gesuch um Nichtigkeitserklärung stellen.
2. Das Gericht erklärt das Züchterzertifikat für nichtig, wenn festgestellt wird,
 - a) dass die Sorte zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags oder gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Priorität nicht neu oder unterscheidbar war,
 - b) dass, falls der Erteilung des Züchterzertifikats im Wesentlichen die vom Antragsteller gegebenen Auskünfte und eingereichten Unterlagen zugrunde gelegt wurden, die Sorte zum genannten Zeitpunkt nicht homogen oder beständig war, oder
 - c) dass das Züchterzertifikat einem Nichtberechtigten erteilt wurde und dass der Berechtigte keinen Anspruch auf gerichtliche Übertragung nach Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe b erhoben oder auf einen solchen Anspruch verzichtet hat.
3. Das für nichtig erklärte Züchterzertifikat gilt vom Tag seiner Erteilung an als nichtig.
4. Der Generaldirektor trägt die Nichtigkeitserklärung ein und macht einen diesbezüglichen Vermerk bekannt.

Artikel 41

Aufhebung des Züchterzertifikats

1. Die Organisation erkennt dem Inhaber sein Züchterzertifikat ab, wenn festgestellt wird, dass der Inhaber seine Verpflichtung nach Artikel 37 Absatz 1 nicht erfüllt hat und die Sorte nicht mehr homogen oder beständig ist.
2. **a)** Die Organisation erkennt ferner dem Inhaber das Züchterzertifikat ab,
 - i) wenn der Inhaber einer Aufforderung des Generaldirektors nach Artikel 37 Absatz 2 im Hinblick auf die Überwachung der Erhaltungszüchtung der Sorte nicht nachgekommen ist, oder
 - ii) wenn die Organisation die Streichung der Sortenbezeichnung beabsichtigt und der Inhaber in der festgesetzten Frist keine andere geeignete Bezeichnung vorgeschlagen hat.
- b)** Die Aufhebung kann erst nach Mahnung des Inhabers erfolgen, dass er in einer angemessenen, ihm mitgeteilten Frist die ihm auferlegte Verpflichtung zu erfüllen hat.
3. Die Aufhebung wird zum Zeitpunkt ihrer Eintragung wirksam. Die Organisation macht einen diesbezüglichen Vermerk bekannt.

TITEL VIII – VERFAHRENSFRISTEN

Artikel 42

Verlängerung der Fristen

Befindet die Organisation, dass die Umstände dies rechtfertigen, kann sie, wenn ihr ein diesbezügliches schriftliches Gesuch gestellt wird, zu den von ihr festgesetzten Bedingungen die gewährte Frist für die Erfüllung einer Handlung oder einer Maßnahme nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Verordnung verlängern, indem sie ihre Entscheidung den betreffenden Parteien mitteilt. Die Verlängerung kann auch gewährt werden, wenn die entsprechende Frist abgelaufen ist.

TITEL IX – VERLETZUNGEN UND SONSTIGE UNERLAUBTE HANDLUNGEN

Artikel 43

Verletzung

1. Vorbehaltlich der Artikel 30, 31 und 36 bildet jede in Artikel 29 erwähnte Handlung, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates von einer Person, die nicht der Inhaber des Züchterzertifikats ist, und ohne dessen Zustimmung vorgenommen wird, eine Verletzung.
2.
 - a) Auf Gesuch des Inhabers des Züchterzertifikats oder des Lizenznehmers kann das Gericht, wenn der Letztere den Inhaber aufgefordert hat, ein Gerichtsverfahren einzuleiten und der Inhaber dies verweigert oder unterlassen hat, eine einstweilige Verfügung anordnen, um die Verletzung zu beenden oder eine bevorstehende Verletzung oder die Verübung einer in Anhang VIII erwähnten Handlung des unlauteren Wettbewerbs zu verhindern, und kann Schadensersatz sowie jede sonstige von den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehene Entschädigung gewähren.
 - b) Auf Aufforderung einer zuständigen Behörde oder einer anderen Person, eines Verbandes oder eines betroffenen Berufsverbandes, insbesondere von Züchtern, Saatgutproduzenten oder Landwirten, kann das Gericht im Falle einer in Anhang VIII erwähnten Handlung des unlauteren Wettbewerbs dieselben Entschädigungen gewähren.
3. Wer wissentlich eine Verletzungshandlung im Sinne von Absatz 1 oder eine Handlung des unlauteren Wettbewerbs im Sinne von Anhang VIII begeht, macht sich strafbar und unterliegt einer Geldstrafe in Höhe von 1 000 000 CFA bis 3 000 000 CFA oder einer Gefängnisstrafe von einem (1) bis sechs (6) Monaten oder beiden Strafen, unbeschadet der bürgerlich-rechtlichen Entschädigungen.

Artikel 44

Urheberrechtliche Pfändung

1. Der Inhaber des Züchterzertifikats oder eines ausschließlichen Nutzungsrechts kann kraft einer Verfügung des Vorsitzenden des Zivilgerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich die Verfahren vorgenommen werden müssen, durch einen Gerichtsdienner oder einen Staats- oder Urkundsbeamten, einschließlich der Zollbeamten, gegebenenfalls mit Unterstützung eines Sachverständigen, die detaillierte Bezeichnung und Beschreibung mit oder ohne Pfändung der mutmaßlich verletzten Gegenstände vornehmen.
2. Die Verfügung wird auf einfaches Gesuch und Vorweisen des Züchterzertifikats und des Nachweises, dass es nicht für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde, erlassen.
3. Besteht Anlass zu einer Pfändung, kann die besagte Verfügung dem Gesuchsteller eine Bürgschaft auferlegen, die dieser zu hinterlegen hat, bevor er die entsprechenden Anweisungen gibt. Diese Bürgschaft hat ausreichend zu sein, darf jedoch nicht die Inanspruchnahme des Verfahrens hemmen.
4. Die Bürgschaft wird Ausländern, die die Pfändung beantragen, immer auferlegt.

5. Dem Besitzer der von der Verfügung beschriebenen oder gepfändeten Gegenstände wird eine Abschrift und gegebenenfalls der Urkunde, die die Hinterlegung der Bürgschaft feststellt, überlassen, und zwar unter Androhung der Nichtigkeit und des Schadensersatzes gegen den Gerichtsdieners oder Staats- oder Urkundsbeamten, einschließlich des Zollbeamten.

Artikel 45

Frist für die Einleitung des Verfahrens zur Hauptsache

Kann der Kläger entweder auf bürgerlich-rechtlichem oder auf strafrechtlichem Weg innerhalb von zehn Werktagen nach der Pfändung oder der Beschreibung nicht Einspruch erheben, ist die besagte Pfändung oder Beschreibung von Rechts wegen nichtig, unbeschadet des Schadensersatzes, der gegebenenfalls beansprucht werden kann.

Artikel 46

Sonstige Strafen

1. Der Richter kann verfügen, dass die Elemente, auf die sich die Verletzung bezog und die im Besitz des Rechtsverletzers sind, beschlagnahmt und gegebenenfalls vernichtet oder dem Inhaber des Züchterzertifikats zurückgegeben werden, wenn dies aufgrund der Umstände erforderlich ist, um

- a) eine Abschreckungsmaßnahme gegen die Verletzungen zu gewährleisten, oder
- b) die Interessen Dritter zu wahren.

2. Der Richter kann ferner die Beschlagnahme der Anlagen oder Mittel, die eigens für die Verübung der Verletzung bestimmt sind, und die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügen.

3. Die Elemente der Verletzung und die beschlagnahmten Anlagen oder Mittel können in einer öffentlichen Versteigerung zugunsten des Staates verkauft werden.

Artikel 47

Unrechtmäßige Aneignung

Wer unbefugt die Berechtigung des Inhabers des Züchterzertifikats oder eines Antrags auf Erteilung eines Züchterzertifikats in Anspruch nimmt, wird mit einer Geldstrafe von 1 000 000 bis 3 000 000 CFA bestraft. Bei Rückfälligkeit wird die Strafe verdoppelt.

Artikel 48

Strafmildernde Umstände

Die Bestimmungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der strafmildernden Umstände sind auf die in diesem Anhang vorgesehenen Rechtsverletzungen anwendbar.

Artikel 49

Voraussetzungen für die Erhebung der Strafklage

Die Strafklage zur Durchführung der obigen Strafen kann von der Staatsanwaltschaft nur auf Anzeige der geschädigten Partei erhoben werden.

Artikel 50

Außerordentliche Zuständigkeit des Strafgerichts

Das mit einer Verletzungsklage befasste Strafgericht entscheidet über die Einreden entweder der Nichtigkeitserklärung oder der Aufhebung des Züchterzertifikats oder der Fragen bezüglich des Eigentums des Zertifikats, die vom Beschuldigten vorgebracht werden könnten.

Artikel 51

Betrug im Zusammenhang mit den Sortenbezeichnungen

Wer wissentlich eine Sortenbezeichnung in Verletzung von Artikel 23 Absatz 4 verwendet oder es in Verletzung von Artikel 23 Absatz 5 unterlässt, eine Sortenbezeichnung zu verwenden, wird mit einer Geldstrafe von 400 000 CFA bis 1 000 000 CFA bestraft.

TITEL X – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 52

Schutz bestehender Sorten

1. Ungeachtet des Artikels 5 kann ein Züchterzertifikat ebenfalls unter folgenden Bedingungen für eine Sorte erteilt werden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes in Bezug auf die betreffende Art nicht mehr neu war:

a) Der Antrag muss in dem Jahr nach dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens eingereicht werden; und

b) die Sorte muss

i) in das nationale Verzeichnis der zum Handel zugelassenen Sorten eines Mitgliedstaates oder einer Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen oder in das Sortenregister eines Berufsverbands eingetragen worden sein, der für die Zwecke dieses Artikels anerkannt ist;

ii) Gegenstand eines Züchterzertifikats in einer Vertragspartei sein oder Gegenstand eines Antrags auf Erteilung eines Züchterzertifikats in einer Vertragspartei gebildet haben, vorausgesetzt, dass dieser in der Folge zur Erteilung des Züchterzertifikats führt, oder

iii) Gegenstand von Unterlagen bilden, aus denen zur Genugtuung der Organisation der Tag hervorgeht, an dem die Sorte gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 nicht mehr neu war.

2. Wird der Schutz erteilt, ermäßigt sich seine Dauer um die Anzahl Jahre, die von dem Zeitpunkt an, in dem die Sorte erstmals feilgehalten oder vertrieben wurde, bis zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags verfließen sind.
3. Wird ein Züchterzertifikat nach diesem Artikel erteilt, so kann sein Inhaber Dritten, die in gutem Glauben vor der Einreichung des Antrags die Sorte nutzten, die Nutzung nicht untersagen.

[Ende des Dokuments]